35. Sind als Berufungsbegründung auch Ausführungen zu berüdsichtigen, die der Berufungskläger aus anderem Anlaß gemacht hat, ohne zur Begründung der Berufung darauf Bezug zu nehmen? BBD. § 519 Abs. 2, 3.

- V. Zivilsenat. Beschl. v. 29. September 1934 i. S. G. Bf. (M.) w. Kr. Spar= u. Darlehnsf.B. (Bekl.). V B 20/34.
 - I. Landgericht Roblenz. II. Oberlandesgericht Röln.

Die sofortige Beschwerbe der Klägerin gegen die Verwerfung ihrer Berufung wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Berufungsschrift der Klägerin enthielt außer der Erklärung, daß Berufung eingelegt werde, und dem Berufungsantrag nur den Sat: "Die Beweisanträge der ersten Instanz werden wiederholt." Daß dieser Sat allein als Berufungsbegründung im Sinn der Vorschrift des §519 Abs. 3 Ar. 2 JKO. nicht genügte, bedarf keiner näheren Ausführung, wird auch von der Beschwerdeführerin selbst offendar nicht bezweiselt. Es bedurste daher nach der Vorschrift des §519 Abs. zur Berufungsbegründung der Einreichung eines weiteren Schriftsates dei dem Verufungsgericht.

Die Frage ist nun, ob als solche Begründung vom Berufungsgericht das anerkannt und berücklichtigt werden nuchte, was die Beschwerdeführerin durch ihren Prozesbevollmächtigten in einem schriftlichen Antrage vom 2. Juni 1934 vorgebracht hatte, womit sie die Sinstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Bollstreckungsbesehl des Amtsgerichts zu A. vom 13. Juli 1931 erbat. Das Berufungsgericht scheint nicht zu bezweiseln, daß diese Ausführungen inhaltlich als Berufungsbegründung genügt haben würden, wenn sie zu berücksichtigen gewesen wären. Es versagt ihnen aber die Berücksichtigung, weil sie nicht zur Begründung der Berufung, sondern aus anderem Anlaß, nämlich zur Begründung eines Antrags auf Einstellung einer Zwangsvollstreckung, zu den Alten gebracht sind.

Dem Berufungsgericht ist beizutreten. Im Sinne der Verschärfung, welche die Anforderungen an die Berufungsbegründung erfahren haben, liegt es auch, daß die Berufungsbegründung, sosern sie nicht schon in der Berufungsschrift erfolgt, als solche erkenndar sein muß. Hier aber ließ der Schriftsat der Beschwerdeführerin dom 2. Juni 1934, der mit dem eingerücken, sörmlichen Sinstellungsantrag begann, nirgends erkennen, daß er noch einem anderen Zwed dienen sollte als der Begründung jenes Antrags auf eine einstweilige Ansordnung gemäß § 769 ZBD. Wenn zu diesem Zwed zuch Ausssührungen gemacht wurden, die sich in der Sache gegen das mit der Berufung angegriffene Urteil richteten, so trat doch die Absicht, damit zugleich den Ersordernissen des § 519 Abs. 2, 3 ZBD. zu genügen, nirgends hervor. Auch ist später nicht etwa zur Begründung der Berufung irgendwo und ewie auf diese Darlegungen Bezug genommen.

Der Beschwerbeführerin stehen auch die von ihr angezogenen Entscheidungen schon deshalb nicht zur Seite, weil sie vor der Zivil-

prozehnovelle vom 27. Oktober 1933 ergangen sind. Auherdem lagen aber jene Fälle auch wesenklich anders. Bei dem Urteil des IV. Zivilssenats vom 12. Juli 1928 (IV 26/28 in JW. 1928 S. 2711 Nr. 9) handelte es sich nicht um einen Mangel der Berusungsbegründung, sondern um die Aussegung des Berusungsantrags. Jm Fall des Urteils vom 8. Mai 1928 aber (II 14/28 in JW. 1928 S. 1858 Nr. 8) standen Ausssührungen eines Armenrechtsgesuchs in Frage, einer Eingabe also, die in derselben Richtung wirken sollte wie die Berusungsbegründung, und es waren jene Ausssührungen in der Berusungsschrift ausdrücklich in Bezug genommen.